

Satzung der Stadt Schmölln über die Entschädigung und den Auslagenersatz der Wahlorgane bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen der Stadt Schmölln

-Wahlentschädigungssatzung-

Die Stadt Schmölln erlässt auf der Grundlage der § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270), § 5 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) vom 8. März 1994 (BGBl. S. 423, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 11), § 10 der Europawahlordnung (EuWO) vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), § 11 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) vom 23. Juli 1993 (BGBl. S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), § 10 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 12 des Thüringer Wahlgesetzes für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz - ThürLWG) vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27), § 9 der Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 180), § 34 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), sowie § 22 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) vom 23. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), durch Beschluss des Stadtrates am folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:

- Wahl zum Europäischen Parlament,
- Wahl zum Deutschen Bundestag,
- Wahl zum Thüringer Landtag,
- Kommunalwahlen: Stadtratswahl, Bürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl und die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

(2) Diese Satzung gilt auch für Bürgerentscheide und Volksentscheide.

§ 2

Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss und im Wahlvorstand

- (1) Den Mitgliedern eines Wahlausschusses der Stadt Schmölln wird je wahrgenommenem Sitzungstermin eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Urnen- und Briefwahlvorstände erhalten für den Wahltag folgende Entschädigung (Erfrischungsgeld):
 - a) der Wahlvorsteher/in, der Stellvertreter/in des/der Wahlvorsteher/in, der Schriftführer je 45,00 €,
 - b) die übrigen Mitglieder je 40,00 €

Bei verbundenen/zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 15,00 €.

- (3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt. Bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl- und Kommunalwahl) erhält jede Hilfskraft zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 15,00 €.

§ 3

Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schmölln über die Entschädigung und den Auslagenersatz der Wahlorgane der Stadt Schmölln vom 23. April 2019 außer Kraft.

Schmölln, den 13. September 2024

Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel